

Allgemeinverfügung

des Landkreises Neunkirchen zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-Co-V2-Infektionen im Landkreis Neunkirchen vom 13. Oktober 2020

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) i.V.m. der Verordnung des Saarlandes zu Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 2. Oktober 2020 (VO-CP) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 12. September 2016 erlässt die Kreispolizeibehörde des Landkreises Neunkirchen folgende

Allgemeinverfügung

1. Abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 VO-CP sind private Veranstaltungen in geschlossenen öffentlichen Räumen nur mit bis zu 25 gleichzeitig anwesenden Personen und in geschlossenen privaten Räumen nur mit bis zu 10 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Private Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden, wie beispielsweise Hochzeiten, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereinssitzungen.
2. Gaststätten im Sinne des saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG), insbesondere Restaurants, Kneipen, Schank- und Speisewirtschaften, Bars, Kantinen, Hotelrestaurants und -bars, Eisdielen und Eiscafé's ist es an jedem Wochentag untersagt, in der Zeit zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke auszuschenken oder zum Außerhaus-Verzehr abzugeben.
3. Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten ist es untersagt, an jedem Wochentag in der Zeit zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.
4. Die übrigen Regelungen der Verordnung zur Veränderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 2. Oktober 2020 sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 5 der VO-CP) bleiben unberührt.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis einschließlich 25. Oktober 2020, längstens bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden infektionsrechtlichen Verordnung des Saarlandes nach § 13 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP).
6. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung des Landkreises Neunkirchen, Wilhelm-Heinrich-Straße 36, 66564 Ottweiler während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13:30 Uhr – 15:30 Uhr und Donnerstag von 13:30 –

18:00 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 06824 – 906 - 0 eingesehen werden.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Hinweise

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).

2. Verstöße gegen die Ziffer 1 dieser Verfügung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Neunkirchen, Wilhelm-Heinrich-Straße 36, 66564 Ottweiler einzulegen.

Ottweiler, den 13.10.2020



Sören Meng
Landrat